

Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der **Connect Media GmbH** (FN 402107 i beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.03.2014, KOA 2.135/14-003 erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „24-tv“ über den Satelliten HOTBIRD digital 13,0° Ost, Polarisation: horizontal, Frequenz: 10.181 MHz, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung der Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm ab 15.09.2016 über den Satelliten HOTBIRD 13,0° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder 9, Frequenz: 11.373 MHz verbreitet wird. Die Verbreitung über den bisherigen Satelliten HOTBIRD digital 13,0° Ost, Polarisation: horizontal, Frequenz: 10.181 MHz endet mit Ablauf des 15.10.2016.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben 25.08.2016 hat die Connect Media GmbH angezeigt, dass sie ihr Programm „24-tv“ aufgrund eines Anbieterwechsels möglichst ab 01.09.2016 oder 15.09.2016 über die neue Satellitenübertragungskapazität Satellit HOTBIRD 13,0° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder 9, Frequenz: 11.373 MHz zu senden beabsichtigt. Zudem soll das Programm auch über die bisherige Satellitenübertragungskapazität Satellit HOTBIRD digital 13,0° Ost, Polarisation: horizontal, Frequenz: 10.181 MHz bis zum 15.10.2016 ausgestrahlt werden. Die Connect Media GmbH beantragt die diesbezügliche Änderung der Zulassung.

Beigelegt wurde die Vertragskündigung des bisherigen Anbieters RR media sowie die Verbreitungsvereinbarung mit dem neuen Anbieter IKO Media Group Ltd., welche am 22.08.2016 rechtswirksam wurde.

Die Connect Media GmbH führte aus, dass darüber hinaus keinerlei Änderungen seit dem Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung vorliegen und sämtliche Personen, Eigentumsverhältnisse sowie das Programmschema ident geblieben seien.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Zur Antragstellerin:

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Connect Media GmbH ist eine zu FN 402107 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien.

Programm und Verbreitung:

Die Connect Media GmbH verbreitet aufgrund des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 11.03.2014, KOA 2.135/14-003, das Programm „24-tv“ über den Satelliten HOTBIRD digital 13,0° Ost, Polarisation: horizontal, Frequenz: 10.181 MHz.

Laut Zulassungsbescheid KOA 2.135/14-003 handelt es sich bei dem Programm um ein unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden Programm namens „24-tv“, das auf die Hauptzielgruppe der russisch-sprechenden Bevölkerung in Europa ausgelegt ist. Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist dementsprechend russisch. Der Programmschwerpunkt liegt auf dem Bereich der familienfreundlichen Unterhaltung in Form von Filmen, Serien, Konzerten, Dokumentationen, Comedy und Bildungs- und Unterhaltungssendungen für Kinder und Homeshopping.

Beantragte Änderungen:

Mit Schreiben vom 25.08.2016 beantragt die Connect Media GmbH die Genehmigung, ihr Programm „24-tv“ über die neue Satellitenübertragungskapazität Satellit HOTBIRD 13,0° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder 9, Frequenz: 11.373 MHz zu senden. Zudem soll das Programm auch über die bisherige Satellitenübertragungskapazität Satellit HOTBIRD digital 13,0° Ost, Polarisation: horizontal, Frequenz: 10.181 MHz bis zum 15.10.2016 ausgestrahlt werden.

Vertragliche Grundlage der beantragten Ausstrahlung ist die dem Antrag vom 25.08.2016 beigelegte Verbreitungsvereinbarung zwischen der IKO Media Group Ltd. und der Connect Media GmbH, welche am 22.08.2016 rechtswirksam geworden ist.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Connect Media GmbH sowie zu ihrer bestehenden Zulassung als Satellitenfernsehveranstalterin ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria. Die Feststellungen zur beantragten Änderung sowie zu den Satellitenfrequenzen beruhen auf den nachvollziehbaren Angaben der Connect Media GmbH im Antrag vom 25.08.2016 sowie der vorgelegten Verbreitungsvereinbarung zwischen der Connect Media GmbH und der IKO Media Group Ltd.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall zeigt die Connect Media GmbH an, dass ihr Programm „24-tv“ nunmehr auf einer anderen Satellitenübertragungskapazität, und zwar über Satellit HOTBIRD 13,0° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder 9, Frequenz: 11.373 MHz verbreitet werden soll und beantragt eine entsprechende Änderung ihrer bestehenden Zulassung. Die bisherige Verbreitung über die Satellitenübertragungskapazität Satellit HOTBIRD digital 13,0° Ost, Polarisation: horizontal, Frequenz: 10.181 MHz soll am 15.10.2016 enden.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass bei der Antragstellerin die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen auch für die Verbreitung des Programmes über die geänderte Übertragungskapazität vorliegen. Hinsichtlich der beantragten Ausstrahlung wurde am 25.08.2016 eine Verbreitungsvereinbarung mit einem Satellitenbetreiber vorgelegt (KOA 2.150/16-003). Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, zumal keine programmlichen Änderungen angezeigt wurden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 2.150/16-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08.09.2016
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Connect Media GmbH, z.Hd. Gregor Schellander, Kalvarienberggasse 6/25, 1170 Wien, **amtsigniert per Email:** office@connectmedia.at

Signaturwert	G4Ou5zOg4vUc6AzkvquMtWfphPhrxhM0dNnCIxdCiIlybdoeXhNSQqAKB7DaNT/lpNNRBarHY0NHszNrPeyUDqq5MmHkF/hL9vy3QOP7xbb3fa4pv086i0IKYZcp76B17ihlgeeSqs7nhycIJHMP7LNLrHTSUQJ2fVDjHvZQ6srJF6xdrbxIA4fepYZAMYyuvYSh8hM/vFhFOvuHmpBLDz0oTgeLECBpi7Mlzjp2kdE1pxR94Mwgb1l1gcXtVM7zqwjMAf2cptxsMk88fYmWleABd6Lcj8qShdCC1+qAmaf8wUVS2mcziwMOE8VoJO9PiAUBW7dXJib3SivCecHA==	
	Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Kommunikationsbehörde Austria,O=Kommunikationsbehörde Austria,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2016-09-09T09:34:38Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1744803
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	